

Eigenschaften zu treffen, in die insbesondere auch Bestimmungen darüber aufzunehmen sind, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise die Milch auf Menge und Beschaffenheit zu prüfen ist sowie unter welchen Bedingungen Gewährleistungsforderungen geltend gemacht werden können.

(3) In die Lieferung vom Erzeugerbetrieb zum Abnehmer darf weder eine Molkerei noch ein Handelsorgan eingeschaltet sein.

(4) Die Vereinbarungen über die Lieferung von Milch mit zugesicherten Eigenschaften ist vom zuständigen Rat des Kreises - Kreistierarzt — zu bestätigen.

§ 5

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 1878 vor. 29. März 1960 - Milch mit zugesicherten Eigenschaften — (Sonderdruck Nr. P 1582 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 21. August 1961

<p>Die Regierungs- kommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik</p> <p>Der Vorsitzende I. V.: Sandig Erster Stellvertreter des Ministers der Finanzen</p>	<p>Der Minister für Land- wirtschaft, Erfassung ur.) Forstwirtschaft</p> <p>Reichel</p>
---	---

Anordnung Nr. 25* zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vom 5. September 1961

Zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Eisenbahn entsprochen wird.“

§ 2

§ 38 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:
„Er trägt alle Folgen, die daraus entstehen, daß sie unrichtig, ungenau, unvollständig oder unzulässig sind oder nicht an der vorgeschriebenen Stelle eingetragen werden.“

§ 3

§ 46 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Bei Überschreitung der Entladefrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.“

Die Fußanmerkung zu „Wagenstandgeld“ wird gestrichen.

§ 4

Die Fußanmerkung zur Überschrift des § 48 wird gestrichen.

§ 5

§ 56 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„Name, Wohnort und — bei Stückgut in jedem Falle, bei Wagenladungen nur soweit erforderlich — Wohnung oder Geschäftsstelle des Empfängers; Drahtanschrift und Fernsprechnummer können beigefügt werden. Als Empfänger darf nur eine Einzelperson, Firma, juristische Person oder Dienststelle angegeben werden. Anschriften, die den Namen des Empfängers nicht bezeichnen, wie „an Order von..“ oder „an den Inhaber des Frachtbriefs“*, sind unzulässig.“

§ 6

§ 57 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Er trägt alle Folgen, die daraus entstehen, daß sie unrichtig, ungenau, unvollständig oder unzulässig sind oder nicht an der vorgeschriebenen Stelle eingetragen werden.“

§ 7

(1) Die Überschrift des § 63 erhält folgende Fußanmerkung:

„Die Bestimmungen über die Bestellung, Vorankündigung und Bereitstellung von Wagen sowie die Ladefristen und das Wagenstandgeld gelten nur soweit die Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) keine Anwendung findet.“

(2) § 63 Abs. 7a und 7b werden durch folgende Abs. 7 ersetzt:

„Die Befreiung von der Verpflichtung zur Beladung bei Dunkelheit für bestimmte Güter wird durch Ausgang bekanntgemacht.“

§ 8

§ 66 Abs. 1 erhält folgende Fußanmerkung:

„Diese Bestimmung gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 keine Anwendung findet.“

§ 9

(1) § 73 Abs. 5 zweiter Satz erhält folgende Fassung

„Nach Ablauf dieser Frist — wenn der Absender das Beförderungshindernis verschuldet hat, sofort nach Eintritt desselben — ist Lagergeld oder Wagenstandgeld verwirkt.“

(2) § 73 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Tritt das Beförderungshindernis ein, nachdem der Frachtvertrag nach § 72 Abs. 2 vom Empfänger geändert wurde, so hat die Eisenbahn diesen statt des Absenders zu benachrichtigen. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2, 2 b, 5, 5 a und 6 gelten entsprechend. Der Empfänger ist nicht verpflichtet, das Frachtbriefdoppel vorzulegen. Er kann seine Anweisung ent-

* Anordnung Nr. 24 (GBl. II S. 113)